

<b>Zeitschrift:</b>	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
<b>Herausgeber:</b>	Spitex Verband Kanton Zürich
<b>Band:</b>	- (2000)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Vom fachgerechten Umgang mit Medikamenten in der Spitex
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-822709">https://doi.org/10.5169/seals-822709</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vom fachgerechten Umgang mit Medikamenten in der Spitex

Die richtige Lagerung, das Bereitstellen und die korrekte Abgabe von ärztlich verordneten Medikamenten bildet neben den rein pflegerischen, betreuerischen und administrativen Tätigkeiten eine der wichtigen Aufgaben der Spitex-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um diese qualitätssichernden Massnahmen gewissenhaft ausüben und die damit verbundene Verantwortung tragen zu können, benötigt das Personal Kenntnisse über den praktischen Umgang mit Arzneimitteln. Wir stellen Ihnen nachfolgend die wichtigsten Grundlagen zur Verfügung.

In den entsprechenden Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz (siehe untenstehendes Kästchen) wird in erster Linie auf das Betäubungsmittelgesetz und die dazugehörige Betäubungsmittelverordnung hingewiesen. Zusätzlich beinhalten aber auch die kantonalen Gesetze über das Gesundheitswesen in den meisten Kantonen einen Absatz über den Umgang mit Heilmitteln. Gleichzeitig existiert in der Regel eine kantonale «Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln». Gemäss Auskünften der kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich sowie weiteren Fachpersonen ist es aber nicht zwingend nötig, dass diese teilweise hoch komplexen Gesetzestexte bekannt sind. Vielmehr ist es unerlässlich, dass aus diesen gesetzlichen Grundlagen entsprechende Grundsätze für die Spitexorganisationen abgeleitet werden.

### Voraussetzung

In den oben erwähnten gesetzlichen Grundlagen ist klar ersichtlich, dass die Abgabe und Lagerung von Arzneimitteln in erster Linie auf Apotheken, Ärzte und Drogerien beschränkt ist. Die entsprechenden Betriebsbewilligungen werden von den kantonalen

Foto:  
André Melchior,  
LBZ Stadt Zürich



Gesundheitsdirektionen erteilt. Diese Betriebe unterstehen strengen Normen und Weisungen und werden regelmässig kontrolliert.

Da Spitexorganisationen grundsätzlich keine solche Bewilligung haben, sind sie im Prinzip auch nicht ermächtigt, mit Medikamenten «zu handeln». Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass sämtliche Arzneimittel, die den Kundinnen und Kunden aufgrund einer ärztlichen Verordnung verabreicht werden, von diesen direkt via Apotheke oder evtl. Hausarzt bezogen werden. Es ist aber gleichzeitig allen Beteiligten bewusst, dass es Situationen gibt, in denen auch in einem Spitex-Zentrum eine gewisse Anzahl von Medikamenten gelagert und abgegeben werden müssen. Aus diesem Grund sind auch Spitex-Betriebe verpflichtet, «... ein geeignetes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der durchzuführenden Arbeiten und Dienstleistungen angemessen ist ...» (Artikel 14, Verordnung des Kantons Zürich über den Verkehr mit Heilmitteln).

Forts. S. 5

### Begriffsklärung:

Zu den **Heilmitteln** zählen alle Arzneimittel, einschliesslich der pharmazeutischen Spezialitäten und die für den Publikumsgebrauch bestimmten medizinischen Apparate und Vorrichtungen.

Als **Arzneimittel** oder **Medikamente** gelten alle Stoffe und Stoffgemische, chemischen oder biologischen Ursprungs, die zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten zur Einwirkung auf den menschlichen Organismus bestimmt sind.

Als pharmazeutische Spezialität gelten im voraus hergestellte Arzneimittel in verwendungsfertiger Form, die sich von andern Arzneimitteln unterscheiden.

Quelle: schweiz. Pharmakopöe

### Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz

#### N 8

#### Die Sicherheit der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet.

##### N8 K2

Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Kundinnen und Kunden werden eingehalten (z. B. Abgabe von Betäubungsmitteln).

Quelle: Qualitätspolitik, Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz

## Regeln zum Umgang mit Medikamenten

### Qualitätssicherung

- Die Verantwortungen müssen klar geregelt werden. Das heisst, es muss festgehalten werden, welche Fachperson für den Bereich «Arzneimittel» zuständig ist und welche Qualifikationen vom Personal, das beim Umgang mit Medikamenten eingesetzt wird, benötigt werden. Dabei gelten in jedem Fall die aktuellen Ausführungsstandards der jeweiligen Berufsgruppen.
- Die Endverantwortung über den Umgang mit Medikamenten kann gemäss den gesetzlichen Vorgaben nie von einer Pflegeperson alleine übernommen werden. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, in diesem Bereich eng mit einer aus dem geographischen Einzugsbereich stammenden Apotheke zusammen zu arbeiten.
- Anweisungen über den Umgang und die Verabreichung von Medikamenten müssen, für alle zugänglich, schriftlich festgehalten sein, beispielsweise die Anwendung der «5R» (Richtiges Medikament, Richtiger Patient, Richtiger Ort, Richtige Dosierung und Richtige Zeit). Wichtig: Jede Apotheke soll die Medikamente mit dem Namen des Patienten und der exakten Dosierung versehen! Die einschlägigen Fachbücher (siehe Literaturhinweise) müssen bereit liegen. Alle Anweisungen werden regelmässig überprüft und angepasst.

### Lagerung

- Arzneimittel dürfen grundsätzlich für Fremdpersonen nicht zugänglich

sein. Sie können deshalb weder in Privaträumen noch im Korridor, Vorraum oder Wartezimmer (auch nicht in abschliessbaren Schränken) gelagert werden.

- Sind vom Hersteller keine Vorschriften auf der Verpackung angebracht, so können Arzneimittel bei Raumtemperatur (15°–25°) gelagert werden. Sie sind in der Originalpackung aufzubewahren.
- Ein Kühlschrank mit einem entsprechend geeichten Thermometer zur Überprüfung der vorgeschriebenen Lagertemperatur muss immer vorhanden sein. Medikamente müssen getrennt von Esswaren aufbewahrt werden.

### Kontrolle/Dokumentation

- Das Verfalldatum der Medikamente muss regelmässig kontrolliert werden. Diese Kontrolle ist zu dokumentieren (z. B. mit Visumsbestätigung).
- Die verfallenen Medikamente müssen der Apotheke zurückgegeben werden. Sie ist für die sachgemäss Entsorgung zuständig.

### Betäubungsmittel

- Der Umgang mit Betäubungsmitteln ist in jedem Fall bewilligungspflichtig. Spitek-Betriebe haben grundsätzlich keine Bewilligung Betäubungsmittel abzugeben, zu verabreichen oder zu lagern.
- Falls einmal ausnahmsweise vorübergehend Betäubungsmittel im Spitek-Zentrum aufbewahrt und verabreicht werden, sind diese in jedem Fall gesondert und unter Verschluss zu lagern.
- Über Eingänge, Ausgänge, Bestand und Verwendung solcher Betäubungsmittel ist eine genaue Buchhaltung zu führen.

tung zu führen.

- **Wichtig:** Das Verabreichen von Betäubungsmitteln auf ärztliche schriftliche Verordnung in der Wohnung von Patientinnen und Patienten stellt kein Problem dar, da die Verantwortung in diesem Fall beim verordnenden Arzt liegt. Fl

### Fachliteratur/Merkblätter

- «**Pflege, Praxis und Theorie der Gesundheits- und Krankenpflege**», Liliane Juchli, Verlag Georg Thieme, ab 6. Auflage 1991
- «**Arzneimittellehre für Krankenpflegeberufe**», Hrsg. Beat Schmid, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart, 1992, ISBN 3-8047-1225-8
- «**Bericht der Arbeitsgruppe Medikamentenverwechslung**», SBK August 1999, Geschäftsstelle des SBK, Choisistr. 1, Pf. 3001 Bern, Tel. 031-388 36 35, Fax 031-388 36 35, e-mail: sbk-asi@bluewin.ch

### Wichtige Adressen

In erster Linie ist die Apotheke Ihres Spitek-Einzugsgebiets zuständiger Ansprechpartner bei Fragen oder Problemen im Umgang mit Medikamenten (auch im Umgang mit Betäubungsmitteln). Für spezifische Fragen betr. Lagerung und Abgabe von Medikamenten ist zuständig: Kantonale Heilmittelkontrolle, Regionale Fachstelle der Ost- und Zentralschweiz, Haldenbachstrasse 12, 8006 Zürich, Tel. 01-255 32 00, Fax 01-255 44 37

### Gesetzliche Grundlagen

Interessierte können das komplette eidgenössische Betäubungsmittelgesetz zusammen mit der Betäubungsmittelverordnung bestellen bei der:

Eidg. Drucksachen und Materialzentrale (EDMZ), 3027 Bern, Tel. 031-322 39 51, Fax 031-992 00 23,  
E-Mail: verkauf.gesetze@ednz.admin.ch

- Der Gesetzestext kann auch über die Internetadresse «[www.admin.ch](http://www.admin.ch)» abgerufen werden:
- Die **vollständigen kantonalen Gesetzesvorlagen** sind bei Bedarf entweder bei den Staatskanzleien des Wohnkantons erhältlich oder sie können direkt über das Internet (via entsprechende Homepage der einzelnen Kantone) heruntergeladen werden.
- **Auszüge** aus den jeweiligen kantonalen Gesetzesvorlagen können bei den entsprechenden Geschäftsstellen der Spitek Verbände Zürich, St. Gallen, Glarus und Schaffhausen für einen Unkostenbeitrag von Fr. 15.– bestellt werden.